



Ines Schmidt

Dipl.-Kaufrau und Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Frankfurt (Oder)

WEITERE VERSCHÄRFUNG DER STRAFBEFREIENDEN SELBSTANZEIGE GEPLANT

WER MEINT, STEUERHINTERZIEHUNG WERDE NICHT ENTDECKT, WIRD EINES BESSEREN BELEHRT. DIE ERMITTLUNGSMÖGLICHKEITEN DER FINANZBEHÖRDEN SIND GROSS. FÜR JENE, DIE NUN SCHLAFLOSE NÄCHTE HABEN, BLEIBT OFT NUR EINE STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE. DOCH WARUM GIBT ES DIE SELBSTANZEIGE ÜBERHAUPT?

Text Ines Schmidt

Die Selbstanzeigemöglichkeit stellt eine Ausnahme im deutschen Strafrecht dar. Grundsätzlich darf ein Täter keine Straffreiheit erwarten, wenn seine Tat vollendet oder auch nur versucht ist. Dennoch hat die Selbstanzeige in Deutschland Tradition. Sie existierte bereits vor der Reichsabgabenordnung von 1919 in zahlreichen Einzelgesetzen der Länder.

Der Hauptzweck der Selbstanzeige bestand darin, dem Staat Steuerquellen zu erschließen, die diesem bisher unbekannt waren. Schließlich ist die Steuerhinterziehung ein Delikt, ohne sichtbare Spuren und ohne einen unmittelbar Geschädigten, der sich zur Strafverfolgung an den Staat wendet. Der Zweck der Erschließung neuer Einnahmequellen kann natürlich weiterhin uneingeschränkt Geltung beanspruchen. Zwar erleichtern internationale Abkommen über den Austausch von Informationen, Ermittlungsarbeit und der Ankauf von Steuer-CDs die Arbeit der Steuerfahndung. Gleichwohl kann damit schon aufgrund der Personalknappheit der Finanzverwaltung nicht jeder Steuerhinterzieher erfasst werden.

Eine Selbstanzeige ist aber nicht grenzenlos möglich. Denn sobald der Staat Kenntnis von der Steuerhinterziehung erlangt, wird die Selbstanzeige dem gesetzgeberischen Zweck nicht mehr gerecht. Sie ist ausgeschlossen, wenn die Tat bereits entdeckt war, eine Außenprüfung angekündigt wurde oder die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekannt gegeben wurde.

SCHEIBCHENWEISE SELBSTANZEIGE IST NICHT MEHR STRAFBEFREIEND

Bereits 2011 wurden die Anforderungen an die Selbstanzeige erheblich verschärft. Ein „scheibchenweises“ Preisgeben nicht erklärter Einkünfte wird nicht mehr mit Straffreiheit belohnt. Vielmehr müssen die Angaben zu sämtlichen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang

nachgeholt werden. Steuerarten sind etwa die Einkommensteuer oder Umsatzsteuer. Für jede Steuerart muss eine eigene Selbstanzeige abgegeben werden. Die in der Selbstanzeige gemachten Angaben müssen insgesamt so konkret sein, dass die Finanzbehörde, ohne lange eigene Ermittlungen zum Sachverhalt, die Steuern festsetzen kann, als wäre die Steuererklärung von vornherein ordnungsgemäß abgegeben worden.

HINTERZIEHUNGSBETRAG DARF ZUNÄCHST GESCHÄTZT WERDEN

Doch insbesondere bei ausländischen Einkünften tun sich für die praktische Abwicklung erhebliche Schwierigkeiten auf. Regelmäßig ist es dem Steuerpflichtigen nicht sofort möglich, alle Angaben in einer Erklärung zu machen. Die Aufbereitung der entsprechenden Informationen, die häufig erst aus dem Ausland organisiert werden müssen, ist zeit- und sachlich anspruchsvoll.

Wie soll der Steuerpflichtige nun verfahren, wenn er einerseits die Aufdeckung der Tat fürchtet, also Zeitdruck hat, aber andererseits gar nicht über die Informationen verfügt, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären? Aus diesem Grund ist es möglich, zunächst den Hinterziehungsbetrag zu schätzen und dann im Rahmen einer Frist, die das Finanzamt gewährt, zu konkretisieren. Doch Vorsicht: Liegt der Schätzungsfehler bei mehr als fünf Prozent des Hinterziehungsbetrags, ist die Selbstanzeige unwirksam und der Steuerpflichtige kommt nicht mehr straflos davon. Auch eine weitere Selbstanzeige hilft dann nicht mehr, denn die Tat ist ja nun bereits entdeckt.

In der Praxis bedeutet dies: Je unsicherer und weniger informiert man ist, desto großzügiger wird man schätzen müssen. Wurden bereits Steuervorteile erlangt oder sind die Steuerverkürzungen eingetreten, erfordert die Selbstanzeige zusätzlich, dass die hinterzogenen Steuern in einer angemessenen Frist nachgezahlt werden. Die Frist wird durch das Finanzamt festgesetzt. Dabei wird der Zeitraum zwischen Tatvollendung und Selbstanzeige berücksichtigt. Sollte eine sofortige Zahlung nicht möglich sein, ist auch eine Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

Anzeige _____

KOMPRESSOREN AUS AUSSTELLUNG

www.hident.de | Telefon 0201 3619714

GRAD DER STEUERHINTERZIEHUNG IST AUSSCHLAGGEBEND

Zudem wird nach dem Grad der Steuerhinterziehung unterschieden. Werden mehr als 50.000 Euro Steuern hinterzogen, wirkt auch eine vollständig und rechtzeitig abgegebene Selbstanzeige nicht mehr strafbefreiend. Allerdings kann eine Strafverfolgung vermieden werden, wenn innerhalb einer von der Bußgeld- und Strafsachenstelle bestimmten Frist die hinterzogenen Steuern sowie ein Strafzuschlag in Höhe von fünf Prozent der hinterzogenen Steuern entrichtet werden.

Hinweis: Die Steuerhinterziehung kann neben strafrechtlichen auch berufsrechtliche Konsequenzen haben. Dem Zahnarzt droht der Widerruf der Kassenzulassung und der Approbation, da er als unzuverlässig beziehungsweise unwürdig angesehen werden kann.

HÖHERE STRAFZUSCHLÄGE ANGESTREBT

Auch wenn einige Politiker darauf drängen, die Selbstanzeige bis zu einer Bagatellgrenze abzuschaffen, gibt es deutliche Signale, dass sie beibehalten wird. Allerdings sollen die Regeln mit Wirkung ab 1. Januar 2015 erneut verschärft werden. Vorgesehen ist, die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von fünf auf zehn Jahre zu verlängern und die Strafzuschläge zu erhöhen. Bereits bei 25.000 Euro hinterzogenen Steuern wird ein Strafzuschlag fällig.

HINTERZIEHUNGSBETRAG	STRAFZUSCHLAG
25.000 bis 100.000 EUR	10 %
100.000 bis 1 Mio. EUR	15 %
über 1 Mio. EUR	20 %

Wichtig ist und bleibt für jeden, der sich steuerlich machen möchte: Steuerliche Selbstanzeigen sollten niemals im Alleingang gestellt werden. Vom schlechten Gewissen geplagt, neigt man oft dazu, den zweiten vor dem ersten Schritt zu machen und richtet so mehr Schaden an. Denn eine fehlerhafte und insbesondere unvollständige Selbstanzeige ist keine wirksame Selbstanzeige und daher nicht strafbefreiend. Die ETL ADVISION-Steuerberater stehen Ihnen als verlässliche und kompetente Berater jederzeit zur Seite. *DB*

KONTAKT

ETL ADMEDIO Frankfurt (Oder)

TELEFON 0335 564 980

—

E-MAIL admedio-frankfurtoder@etl.de

INTERNETADRESSE www.admedio-frankfurtoder.de

Anzeige



Wir bekennen Farbe.

Leistung ist ORANGE.

Das Beste für Ihre Patienten:

- Zusatz-Qualitätsendkontrolle in Deutschland
- kostengünstige Produktion
- komplettes zahntechnisches Leistungsspektrum
- Preise 50 % und mehr unter BEL II
- durch Zahntechnikermeister geführtes Team

Sie wünschen einen Kostenvoranschlag? Tel. 02822. 98 10 70

Semperdent GmbH
 Dechant-Sprüngen-Str. 51
 46446 Emmerich am Rhein
 Fax 02822. 99 20 9
info@semperdent.de